

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 89/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sara G [REDACTED],

[REDACTED]-[REDACTED] No [REDACTED] Blvd. No [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. August 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.



- 3 -

Das Berufungsgericht meint, diese Begründung genüge nicht den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, und hat deshalb die Berufung verworfen.

Die Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

Die Berufungsbegründung läßt die besonderen Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art, aus denen die Klägerin das Urteil des Landgerichts für unrichtig hält, nicht erkennen, wie § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) es verlangt (BGH RZW 1975, 94 mit weiteren Nachweisen). Unklar ist, ob nach der Ansicht der Klägerin das Landgericht den Verlauf der Polyarthrititis im allgemeinen oder nur bei der Klägerin verkannt und wie sich dies auf seine Entscheidung ausgewirkt hat. Die fehlenden Angaben hierzu kann der Hinweis auf ein ärztliches Gutachten in einer anderen Sache nicht ersetzen.

Hai

Horn

Huchs

Dr. Thumm

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)